Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen ("**Bedingungen**") gelten für die Vermietung der Anlage durch Aggreko Schweiz ("**Aggreko**"), an jeden Kunden (der "**Mieter**") sowie für die mit der Vermietung verbundenen Dienstleistungen. Sie regeln die vertragliche Beziehung zwischen Aggreko und dem Mieter und ergänzen den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Die Bedingungen gelten für jede Bestellung des Mieters und haben Vorrang vor allen anderen vom Mieter herausgegebenen allgemeinen Bedingungen und generell vor Dokumenten oder sonstigen Bestimmungen des Mieters, auch wenn diese später herausgegeben werden.

Das Angebot von Aggreko, wie unten definiert, der Lieferschein, die Rechnung und der Rückgabeschein bilden zusammen mit diesen Allgemeinen Mietbedingungen, einschliesslich der Nachträge, und den Anhängen die gesamte Vereinbarung zwischen Aggreko und dem Mieter (der "**Vertrag**"). Alle anderen vorvertraglichen Bedingungen, Erklärungen oder Zusicherungen gehören nicht zum Vertrag. Änderungen des Vertrags sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Parteien wirksam. Soweit im Angebot festgelegt ist, dass die Dienstleistungen von oder unter der Verantwortung von Aggreko erbracht werden, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen, die vorsehen, dass sie vom Mieter oder unter seiner Verantwortung erbracht werden, nicht.

1. DEFINITIONEN

"**Aggreko**" meint Aggreko Schweiz mit eingetragenem Sitz bei c/o Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich
"**Angebot**" meint das von Aggreko erstellte und vom Mieter akzeptierte Formular für ein kommerzielles Angebot, einschliesslich der dazugehörigen Anmerkungen, in der jeweils aktuellen Fassung
"**Anlage**" meint alle Anlagen und Ausrüstungen jeglicher Natur, die der Mieter von Aggreko mietet
"**Ausfall**" meint jeden Defekt, jeden Ausfall, jede Minderleistung oder unzufriedenstellende Funktion eines Teils der Anlage
"**Dienstleistungen**" meint die von Aggreko zu erbringenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage, einschliesslich, soweit anwendbar, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb/Überwachung, Wartung, Ausserbetriebnahme und Deinstallation, wie im Angebot dargelegt oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart
"**Dienstleistungsgebühren**" meint die vom Mieter für die Erbringung der Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren, wie sie im Angebot dargelegt und unter den Bedingungen von Artikel 5 aufgeführt sind
"**Ereignis höherer Gewalt**" meint jedes Ereignis, das durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, innere Unruhen, Aufstände, Terrorismus oder Terrorismusverdacht, Terrorismusgefahr, Kriegshandlungen (ob offiziell erklärt oder nicht) oder Bürgerkrieg, kriegsähnliche Handlungen, Verhängung von Sanktionen, Embargo oder Abbruch diplomatischer Beziehungen verursacht wird, Handlungen eines Parlaments, einer Regierung, einer Behörde oder eines Ministeriums (auf lokaler oder nationaler Ebene), nukleare, chemische oder biologische Verseuchungen oder Überschallknall, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Unwetter, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die sich der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei entziehen
"**Gebühren**" meint die Treibstoffgebühren, die Mietgebühren, die Dienstleistungsgebühren und/oder die Transportkosten (sofern anwendbar), wie im Angebot gemäss Artikel 5 festgelegt
"**Lieferort**" meint den im Angebot angegebenen Ort der Lieferung der Anlage
"**Lieferung**" meint die Übergabe des physischen Besitzes der Anlage am Lieferort oder in dem von Aggreko benannten Depot (wie im Angebot angegeben), und das Wort "geliefert" ist entsprechend zu verstehen
"**Mietdauer**" meint, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage das Lager von Aggreko (oder den Ort, von dem aus sie anderweitig versandt wurde) verlässt, und dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage an Aggreko zurückgeliefert oder von Aggreko abgeholt wird
"**Mieter**" meint jeden Kunden von Aggreko, der Inhaber und Unterzeichner eines Vertrags ist
"**Mietgebühren**" meint die vom Mieter für die Miete der Anlage zu zahlenden Gebühren, wie sie im Angebot und in Übereinstimmung mit Artikel 5 aufgeführt sind
"**Mindestmietdauer**" meint eine (1) Woche oder einen anderen im Angebot bezeichneten Zeitraum
"**Normale Arbeitszeiten**" meint 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Werktag
"**Partei(en)**" meint entweder Aggreko oder den Mieter (oder Aggreko und den Mieter)
"**Standort**" meint den Standort der Anlage, wie im Vertrag angegeben
"**Transportkosten**" meint die vom Mieter für den Transport der Anlage zu zahlenden Kosten, wie im Angebot und unter den Bedingungen von Artikel 5 festgelegt
"**Treibstoffgebühren**" meint die vom Mieter zu zahlenden Gebühren für die Lieferung von Treibstoff gemäss dem Angebot und in Übereinstimmung mit Artikel 5
"**Vertrag**" meint den Mietvertrag für die Anlage und die Dienstleistungen zwischen Aggreko und dem Mieter, einschliesslich der Bedingungen, des Angebots von Aggreko und aller anderen Dokumente oder Anhänge, die von den Parteien in den Vertrag einbezogen wurden
"**Vertrauliche Informationen**" meint alle Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, unabhängig von ihrer Form und ihrem Datenträger, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags direkt oder indirekt übermittelt oder von ihr erhalten hat, gleichgültig, welcher Art
"**Werktag(e)**" meint jeden Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist
"**Woche**" meint einen Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Kalendertagen

2. MIETDAUER

2.1. Die Mietdauer ist ein grundlegender Bestandteil des Vertrags und die Anlage muss am Ende der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben werden. Die Länge der Mietdauer wird im Angebot festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als die Mindestmietdauer sein. Der Vertrag kann jedoch sowohl vom Mieter als auch von Aggreko mit einer Frist von mindestens drei (3) Werktagen schriftlich gekündigt werden. Ungeachtet der Kündigung sind alle Gebühren fällig und zahlbar, bis die Anlage gemäss dem Angebot an Aggreko zurückgegeben oder von Aggreko abgeholt wird.

2.2. Jede Verlängerung der Mietdauer über die im Vertrag festgelegte Dauer hinaus muss ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden, auf Wunsch des Mieters mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Mietdauer. Aggreko kann entscheiden, ob sie die Verlängerung akzeptiert oder nicht. Die Annahme durch Aggreko muss schriftlich mitgeteilt werden und der Mieter muss die Mietgebühren bis zur Rückgabe der Anlage bezahlen. Wenn Aggreko die Verlängerung der Mietdauer ablehnt, muss die Anlage Aggreko zur Rückgabe zur Verfügung gestellt werden.

3. LIEFERUNG - TRANSPORT - STANDORT

3.1. Der Mieter ist vollumfänglich verantwortlich (auf eigene Kosten, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart) (a) für das Be- und Entladen der Anlage am Standort, (b) für die Verwahrung der Anlage während der Mietdauer und (c) für die Verwendung der Anlage gemäss ihren Spezifikationen sowie den geltenden Gesetzen. Wird der Transport durch den Mieter organisiert und versichert, erfolgt dieser gemäss den Spezifikationen der Anlage, den Anweisungen von Aggreko sowie allen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

3.2. Der Mieter ist allein für den Zustand des Bodens am Standort verantwortlich. Er muss auf eigene Kosten einen geeigneten Bereich für die Installation und Nutzung der Anlage bereitstellen und sicherstellen, dass der Standort eben und frei von Schutt, Bauwerken und Hindernissen ist. Wenn der Boden weich oder für die Arbeit oder Bewegung der Anlage ungeeignet ist, muss der Mieter auf eigene Kosten eine Schotter-/Hartbetonunterlage mit einer Kiesschicht oder eine Betonunterlage gemäss den Spezifikationen von Aggreko bereitstellen und verlegen.

3.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, führt der Mieter auf eigene Kosten alle erforderlichen baulichen und damit zusammenhängenden Arbeiten am Standort für die Lieferung, Installation und Nutzung der Anlage gemäss den Spezifikationen von Aggreko durch.

3.4. Der Mieter gewährt Aggreko und ihren ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern jederzeit nach angemessener Vorankündigung Zugang (auch mit Fahrzeugen) zum Standort und zur Anlage, um diese zu inspizieren, zu testen, zu warten, instand zu halten, einzustellen, zu reparieren, auszutauschen oder zurückzugeben. Wird der Zugang verweigert oder verzögert, so wird jede Verpflichtung von Aggreko, die Anlage zu einem bestimmten Datum oder einer bestimmten Uhrzeit zu liefern, einen Aggreko-Techniker an den Standort zu entsenden und/oder ein Ausfall zu beheben, dahingehend geändert, dass die betreffende Frist um die Zeit verlängert wird, die Aggreko zur Berücksichtigung einer solchen Verweigerung oder Verzögerung für angemessen erachtet.

4. ANNAHME

4.1. Der Mieter ist verpflichtet die Anlage bei der Lieferung an den Standort oder so bald wie möglich danach einer vollständigen und angemessenen Sichtprüfung zu unterziehen und Aggreko unverzüglich (in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen) über fehlende Teile der Anlage und offensichtliche Schäden oder Mängel zu informieren. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Anlage in gutem Zustand ohne offensichtliche Schäden oder Mängel geliefert und (gegebenenfalls) installiert wurde und für den Mieter geeignet ist.

5. PREISE

5.1. Die Gebühren sind im Angebot festgelegt und vom Mieter zu zahlen. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer sowie sonstiger anwendbarer Steuern und etwaiger Zölle, Einfuhrabgaben oder ähnlicher Gebühren, die vom Mieter in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Weise zu zahlen sind.

5.2. Die Mietgebühren gelten für die gesamte Mietdauer, sind jedoch für die Mindestmietdauer festgelegt. Ist die Mietdauer kürzer als die Mindestmietdauer, wie vom Mieter beschlossen (Ausserbetriebnahme der Anlage oder Beendigung des Vertrags), bleibt er für die Mietgebühren zusätzlich zu allen ausstehenden Beträgen haftbar, die gemäss dem Vertrag bis zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme fällig sind (einschliesslich der Dienstleistungsgebühren, Treibstoffgebühren und/oder Transportkosten (wie zutreffend)).

5.3. Nach Ablauf der Mindestmietdauer kann Aggreko mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen die Gebühren ganz oder teilweise ändern, um Erhöhungen von Aggreko's Waren-, Material-, Dienstleistungs- und Arbeitskosten sowie anderen relevanten Faktoren Rechnung zu tragen. Sofern Aggreko Treibstoff oder Treibstoffmanagementdienste anbietet, behält sich Aggreko das Recht vor, die im Vertrag festgelegten Treibstoffgebühren wöchentlich auf der Grundlage von Schwankungen des anwendbaren Treibstoffindex (oder eines ähnlichen Masses für Marktschwankungen) zu ändern.

5.4. Zusätzlich und unbeschadet von Artikel 5.2. werden die Gebühren während der Mietdauer alle zwölf (12) Monate unter Bezugnahme auf den Verbraucherpreisindex angepasst, beginnend mit dem ersten Jahrestag der Vertragsunterzeichnung und am Ende jedes darauffolgenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten. Die Gebühren werden auf der Grundlage des durchschnittlichen prozentualen Anstiegs des Schweizer Verbraucherpreisindexes während des Zeitraums, der mit dem Datum der letzten Gebührenanpassung beginnt und mit dem Datum der aktuellen Anpassung endet, nach oben angepasst. Wenn dieser Index nicht mehr verfügbar ist, wird ein anderer von Aggreko angegebener gleichwertiger Index angewendet. Sinkt der Index während des Revisionszeitraums, bleiben die Gebühren unverändert.

6. ZAHLUNG

6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, stellt Aggreko dem Mieter am Ende des Monats, am Ende der Mietdauer oder monatlich, wenn die Mietdauer vier (4) Wochen überschreitet, eine Rechnung aus. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der volle Rechnungsbetrag innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und es wird keine Ermässigung für Vorauszahlungen gewährt. Ebenso sind die fälligen Beträge ohne Aufrechnung, Gegenforderung oder mögliche Zurückbehaltung zu begleichen.

6.2. Bei verspäteter oder ausbleibender Zahlung ist Aggreko berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% gemäss Artikel 104 des Schweizerischen Obligationenrechts zu erheben, der am Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig wird.

7. INSTALLATION - INBETRIEBNAHME - NUTZUNG

7.1. Sofern im Vertrag nicht festgelegt ist, dass die Installation, Inbetriebnahme, der Betrieb/die Wartung, die Ausserbetriebnahme und/oder die Deinstallation der Anlage von Aggreko durchzuführen ist oder in der Verantwortung von Aggreko liegt, ist der Mieter verpflichtet:
(a) alle diese Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu erbringen;
(b) sicherzustellen, dass die Anlage gemäss ihren Spezifikationen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Aggreko verwendet und betrieben wird;
(c) sicherzustellen, dass die Anlage nicht über ihre Kapazität hinaus oder in einer Weise genutzt wird, die zu einem Verschleiss der Anlage führen könnte (mit Ausnahme der normalen Abnutzung); der Mieter hat Aggreko für alle Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und Ausgaben zu entschädigen, die sich aus einer unsachgemässen Nutzung ergeben, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15;
(d) unverzüglich Kontrollmassnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Lecks, Verschüttungen oder Ausbreitungen zu verhindern, zu begrenzen oder zu verringern;
(e) sich über den Zustand der Anlage auf dem Laufenden zu halten und sie nicht zu verwenden oder zu betreiben, nachdem sie defekt, beschädigt oder in einem gefährlichen Zustand oder in einem Zustand ist, der zu einem Verstoss gegen geltende Gesetze oder Vorschriften führt; und der Mieter haftet für alle daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Unfälle;
(f) regelmässige Inspektionen und Leckerkennungsprüfungen durchzuführen und sicherzustellen, dass Verbrauchsmaterialien gemäss den Anweisungen von Aggreko überprüft werden, und auf dem für den ordnungsgemässen Betrieb der Anlage erforderlichen Stand gehalten werden;
(g) eine Sichtprüfung der Anlage (einschliesslich aller Anschlusspunkte) und Leckerkennungsprüfungen durchzuführen, und sicherzustellen, dass die Füllstände der Verbrauchsmaterialien (einschliesslich Treibstoff, Öl und Schmiermittel, Kühlmittel, Kältemittel und Chemikalien zur Aufbereitung von Kühlwasser (sofern zutreffend)) in der Anlage gemäss den Anweisungen von Aggreko überprüft werden und dass diese auf dem für den ordnungsgemässen Betrieb der Anlage erforderlichen Stand gehalten werden.

8. PFLEGE UND WARTUNG

8.1. Aggreko wird selbst oder durch Dritte während der Mietdauer die reguläre Wartung und Instandhaltung der Anlage nach dem üblichen Verfahren von Aggreko durchführen.

8.2. Der Mieter ist verpflichtet, Aggreko die Anlage zur Wartung oder Instandhaltung zur Verfügung zu stellen (a) im Falle einer routinemässigen Wartung oder Instandhaltung innerhalb einer (1) Woche nach Benachrichtigung des Mieters über das Eingreifen von Aggreko oder (b) unverzüglich im Falle eines Sicherheitsproblems oder der Gefahr eines Ausfalls. Werden die Wartungsarbeiten nicht innerhalb einer (1) Woche nach der Benachrichtigung des Mieters durch Aggreko durchgeführt, so haftet Aggreko nicht für Ausfälle, die auf die Verweigerung oder Verzögerung des Zugangs zurückzuführen sind, und der Mieter trägt die Kosten für die Durchführung der Wartungsarbeiten und aller erforderlichen Reparaturen.

8.3. Der Wartungsplan der Anlage richtet sich nach deren Betriebsstunden. Sofern die Anlage nicht auf der Basis einer unbegrenzten Betriebszeit gemietet wird (oder Aggreko's Techniker vor Ort sind, um die Anlage zu betreiben), wird der Mieter Aggreko so bald wie möglich nach dem Ende jeder Woche eine genaue Aufzeichnung der Anzahl der Betriebsstunden der Anlage pro Kalendertag für diese Woche zur Verfügung stellen. Wird die Anlage auf der Grundlage einer begrenzten Anzahl von Betriebsstunden pro Woche gemietet, so haftet Aggreko nicht für Ausfälle, die auf die Verweigerung oder Verzögerung des Zugangs zurückzuführen sind, wenn die tatsächlichen Betriebsstunden der Anlage pro Woche die vereinbarte Obergrenze für diese Woche überschreiten und der Mieter es versäumt, Aggreko die Betriebsstunden mitzuteilen, und der Mieter trägt die Kosten für die Durchführung von Wartungsarbeiten und erforderlichen Reparaturen.

8.4. Aggreko plant die routinemässige Wartung entsprechend dem voraussichtlichen Fälligkeitsdatum, das auf dem Datum der letzten Wartung und dem vereinbarten Betriebsmodus der Anlage in Anwendung des Vertrags basiert. Wenn der Mieter Aggreko nicht über diesbezügliche Änderungen informiert und Aggreko Kosten für unnötige Wartungsarbeiten entstehen, werden dem Mieter die Reisekosten und die Arbeitsstunden des Servicetechnikers in Rechnung gestellt. Wenn der Mieter Aggreko nicht über solche Änderungen informiert und die Anlage über das Wartungsintervall hinaus betrieben wird, muss der Mieter Aggreko für zusätzlichen Verschleiss, Abnutzung und Schäden an der Anlage entschädigen, indem er die vollen Kosten sowohl für die nächste Wartung als auch für alle nachfolgenden Reparaturen übernimmt.

8.5. Während der Normalen Arbeitszeiten stellt Aggreko dem Mieter keine Kosten für routinemässige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Rechnung. Wenn der Mieter die Anlage jedoch nur ausserhalb Normalen Arbeitszeiten für diesen Zweck zur Verfügung stellen kann, behält sich Aggreko das Recht vor, dem Mieter Mehrkosten für Überstunden gemäss den im Angebot festgelegten Tarifen in Rechnung zu stellen.

9. AUSFALL

9.1. Der Mieter hat Aggreko unverzüglich über den Ausfall eines Teils der Anlage zu informieren. Dem Mieter ist es nicht gestattet, selbst Reparaturen durchzuführen oder Dritte mit der Durchführung von Reparaturen zu beauftragen, es sei denn, Aggreko hat dem ausdrücklich und im Voraus schriftlich zugestimmt.

9.2. Wenn eine Anlage bei ordnungsgemässem Gebrauch oder normaler Abnutzung oder durch die Entwicklung eines inhärenten Fehlers oder eines Fehlers, der durch eine angemessene Untersuchung durch den Mieter gemäss Artikel 4 nicht feststellbar ist, ausfällt oder einen Defekt erleidet, kann Aggreko entweder (a) sie auf Kosten von Aggreko mit der geringstmöglichen Verzögerung reparieren, und in diesem Fall werden dem Mieter ab seiner Benachrichtigung von Aggreko über den Ausfall bis zur Reparatur keine Mietkosten berechnet, oder (b) die betreffende Anlage ersetzen.

9.3. Im Falle eines Ausfalls der Anlage aus irgendeinem anderen Grund kann Aggreko wählen, (a) die Reparatur auf Kosten des Mieters durchzuführen (unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, bis zum Abschluss der Reparatur fällige Beträge zu zahlen) oder (b) die betreffende Anlage auf Kosten des Mieters zu ersetzen. Wenn ein Gutachten erforderlich ist, um die Ursache des Ausfalls zu ermitteln und dieses Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Ausfall nicht auf einen der in Artikel 9.2 genannten Gründe zurückzuführen ist, trägt der Mieter die Kosten für dieses Gutachten.

10. RÜCKGABE DER ANLAGE

10.1. Der Mieter ist vollumfänglich dafür verantwortlich, die gesamte Anlage am Ende der Mietdauer oder bei Rückruf der Anlage oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags an der vereinbarten Adresse an Aggreko zurückzugeben. Die Anlage ist in einem einwandfreiem Betriebszustand zurückzugeben, mit Ausnahme der gewöhnlichen Abnutzung, und in demselben Zustand, in dem sie ursprünglich übergeben wurde (der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Kabel auf den mitgelieferten Trommeln abgewickelt oder in den mitgelieferten Kästen abgewickelt werden).

10.2. Gibt der Mieter die Anlage aus irgendeinem Grund in einem anderen Zustand zurück, so haftet der Mieter gegenüber Aggreko für (a) die vollen Kosten aller Reparaturen, die Aggreko für notwendig oder wünschenswert hält, oder (b) die gesamten Kosten für den Ersatz der Anlage, wenn Aggreko der Ansicht ist, dass solche Reparaturen nicht durchführbar oder nicht kostengünstig sind, und (c) die Mietgebühren von Aggreko für die Anlage (i) solange die Anlage wegen solcher Reparaturen nicht genutzt wird und (ii) gegebenenfalls bis zur Zahlung der in Absatz (b) genannten Kosten (ohne das Recht von Aggreko auf Zahlung der Miete gemäss dem Vertrag zu beeinträchtigen).

10.3. Am Ende der Mietdauer und nach Rückgabe der Anlage stellt ein Servicetechniker von Aggreko dem Mieter eine unterzeichnete Rückgabebescheinigung aus, in welcher der Zustand in dem die Anlage zurückgegeben wird und der Treibstoffstand beschrieben werden. Der Rückgabeschein muss vom Mieter, der auch Anmerkungen aufführen kann, gegengezeichnet werden. Wenn der Mieter den Rückgabeschein nicht unterschreibt, sendet ihn Aggreko an den Mieter. Der Mieter hat Aggreko innerhalb von fünf (5) Werktagen über Einwände/Uneinigkeiten bezüglich des Rückgabescheins zu informieren. Wenn der Mieter nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen antwortet, gilt der Inhalt des Rückgabescheins als endgültig und vom Mieter in der von Aggreko erstellten Form akzeptiert. Aggreko informiert den Mieter innerhalb von drei (3) Werktagen, wenn der Mieter die Anlage nicht in einwandfreiem Betriebszustand zurückgegeben hat (gewöhnliche Abnutzung ausgenommen) oder wenn Teile der Anlage fehlen.

10.4. Wenn der Mieter die Anlage aus irgendeinem Grund nicht zurückgibt (unabhängig davon, ob dies auf Fahrlässigkeit oder ein anderes Verschulden des Mieters, seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter zurückzuführen ist oder nicht), haftet der Mieter gegenüber Aggreko für (a) die vollen Kosten für den Ersatz der Anlage; und (b) die Mietgebühren von Aggreko, bis die in Absatz (a) genannte Zahlung erfolgt ist.

11. EIGENTUM - GEFAHRENÜBERGANG

11.1. Die Anlage ist und bleibt zu jeder Zeit Eigentum von Aggreko und der Mieter hat keinerlei Rechte, Ansprüche oder Interessen an der Anlage (mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung der Anlage gemäss den Bedingungen). Der Vertrag ist nicht so auszulegen, dass dem Mieter irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Anlage eingeräumt werden. Der Mieter darf keine an der Anlage angebrachten Schilder oder Kennzeichnungen entfernen oder unkenntlich machen, die Aggreko als Eigentümer der Anlage ausweisen.

11.2. Der Mieter stellt sicher, dass die Anlage frei von jeglicher fahrlässiger Handlung, Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder anderweitigen Konfiszierung, Unterwerfung unter ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht sowie jeglicher Art von Sicherheit oder Belastung jeglicher Art bleibt und unterrichtet Aggreko unverzüglich über jede oben aufgeführte, die Anlage betreffende Beeinträchtigung. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 hat der Mieter Aggreko für alle Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und Ausgaben zu entschädigen, die sich aus der Nichteinhaltung dieses Artikels ergeben.

11.3. Der Mieter darf die Anlage nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aggreko vom Standort oder innerhalb des Standorts bewegen.

11.4. Das Risiko des Verlusts, Diebstahls, der Beschädigung oder Zerstörung der Anlage geht mit der Lieferung auf den Mieter über. Der Mieter trägt während der Mietdauer und für jeden weiteren Zeitraum, in der sich die Anlage im Besitz, im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Mieters befindet, das alleinige Risiko für die Anlage (einschliesslich des Transports zum und vom Standort und innerhalb des Standorts sowie des Ab- und Beladens am Standort, wo dies in der Verantwortung des Mieters liegt), (der "**Gefahrenzeitraum**").

11.5. Der Mieter darf die Anlage oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aggreko an Dritte untervermieten, verleihen oder anderweitig zur Verfügung stellen. Der ursprüngliche Mieter hat Aggreko für alle Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und Ausgaben zu entschädigen, die sich aus der Nichteinhaltung dieses Artikels 11 ergeben.

12. BESONDERE BESTIMMUNGEN

12.1. Der Mieter darf die Nutzung der Anlage in der Nähe von Salzwasser, Salzsprühnebel, salzhaltiger Luft oder Gefahrstoffen oder in einer Umgebung, in der Staub oder metallische Feinstoffe auftreten können, nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und mit ausdrücklicher Zustimmung von Aggreko gestatten. Der Mieter ist verpflichtet, Aggreko vor und während der Mietdauer über Bakterien, Viren, Korrosion, Ablagerungen oder andere gefährliche Stoffe oder Materialien in der Klimaanlage oder in den Räumlichkeiten zu informieren. Der Mieter darf ohne schriftliche Mitteilung an Aggreko und ausdrücklicher Zustimmung von Aggreko keine Kühlmittel, Kältemittel, Chemikalien zur Wasseraufbereitung oder andere Produkte in die Anlage einführen.

12.2. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Verantwortung alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der zuständigen Behörden für die Installation und den Betrieb der Anlage einzuholen. Es wird vorausgesetzt, dass der Mieter alle administrativen Formalitäten erledigt und alle für die Lieferung und Installation der Anlage an seinem Standort erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen vor der Lieferung eingeholt hat. Aggreko lehnt jegliche Verantwortung für die Folgen ab, die sich aus irgendwelchen Problemen oder Verzögerungen bei der Beschaffung der behördlichen Genehmigungen und Dokumente ergeben.

12.3. Der Mieter ist allein für die Bodenbeschaffenheit am Standort verantwortlich. Wenn der Boden instabil ist oder der ordnungsgemässe Betrieb der Anlage oder das Bewegen der Anlage ohne Holzkeile oder gleichwertige Vorrichtungen nicht möglich ist, stellt der Mieter auf eigene Kosten Holzkeile oder gleichwertige Vorrichtungen bereit und bringt diese an, um das Bewegen oder den Betrieb der Anlage zu ermöglichen.

12.4. Sofern im Vertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden alle Verbrauchsmaterialien (einschliesslich Treibstoff, Öl und Schmiermittel, Kühlmittel, Kältemittel, Chemikalien zur Wasseraufbereitung und Filter) von Aggreko bereitgestellt. Sofern sie, mit schriftlicher Zustimmung von Aggreko, vom Mieter bereitgestellt werden, müssen sie die von Aggreko angegebene Qualität und Art aufweisen. Sofern im Vertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Partei, die die Verbrauchsmaterialien bereitgestellt hat, für die Entsorgung aller Abfälle, einschliesslich gebrauchter Verbrauchsmaterialien und gefährlicher Abfälle, gemäss den geltenden Gesetzen verantwortlich.

12.5. Die elektrischen Anschlüsse der Anlage an die Installationen des Mieters werden vom Mieter unter seiner alleinigen Verantwortung geprüft, festgelegt und durchgeführt. Der Mieter ist gemäss den geltenden Normen und Vorschriften für den Anschluss und die Trennung der Anlage an bzw. von seinen Installationen, die er auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung vornimmt, verantwortlich. Der Mieter muss ausserdem, soweit möglich, Aggreko den ordnungsgemässen Bodenanschluss zur Sicherung der Anlage bereitstellen.

12.6. Mitarbeiter von Aggreko sind nur dann berechtigt, in der Höhe zu arbeiten, wenn angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.

13. VERSICHERUNG

13.1. Während des Gefahrenzeitraums ist der Mieter auf eigene Kosten dafür verantwortlich, die Anlage und sich selbst gegen alle Risiken in Bezug auf die Anlage zu versichern. Diese Risiken umfassen, um Zweifel auszuschliessen, Diebstahl, böswillige und versehentliche Beschädigung, Feuer, Überschwemmung und alle Risiken, die sich aus dem Vorhandensein oder dem Betrieb der Anlage am Standort ergeben (einschliesslich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, der gesetzlichen Haftung gegenüber Dritten, die sich aus dem Betrieb der Anlage oder im Zusammenhang mit der Anlage ergibt). Diese Versicherung ist vom Zeitpunkt der Lieferung der Anlage an den Standort bis zur anschliessenden Abholung der Anlage vom Standort aufrechtzuerhalten und erstreckt sich auch auf den Transport, soweit dieser in der Verantwortung des Mieters liegt. Der Mieter ist für die Zahlung von Selbstbehalten verantwortlich, die im Rahmen solcher Versicherungspolicen fällig werden, und alle Versicherungsgelder, die der Mieter im Rahmen solcher Versicherungspolicen erhält, sind, soweit Aggreko dies für erforderlich hält, gemäss den Anweisungen von Aggreko zu verwenden. Aggreko muss als Begünstigter in den Versicherungspolicen genannt werden.

13.2. Der Mieter ist verpflichtet, Aggreko vor Beginn der Mietdauer einen Nachweis über die Versicherung des Mieters vorzulegen. Erhält Aggreko den Nachweis über die Versicherung des Mieters nicht bis zum vereinbarten Liefertermin, haftet der Mieter und Aggreko stellt die Kosten der Schadensgarantie von Aggreko in Rechnung. In diesem Fall gilt die den vorliegenden Bedingungen beigefügte Verzichtserklärung von Aggreko auf die Versicherungspflicht.

13.3. Der Mieter ist verpflichtet, Aggreko unverzüglich zu benachrichtigen, wenn (a) die Anlage verloren geht oder beschädigt wird und, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verlust oder die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde, den Verlust oder die Beschädigung der Polizei zu melden und Aggreko unverzüglich eine Kopie des schriftlichen Berichts über diese Meldung zuzusenden, (b) die Anlage in einen Unfall verwickelt ist, der zu Personen- oder Sachschäden geführt hat. Der Mieter darf ohne schriftliche Zustimmung von Aggreko keine Zugeständnisse machen, Angebote unterbreiten oder Zahlungsversprechen oder Entschädigungen machen.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1. Aggreko garantiert dem Mieter, dass:
(a) die Anlage in allen wesentlichen Punkten den (von Aggreko bereitgestellten) Spezifikationen entspricht und von zufriedenstellender Qualität und für den von Aggreko beabsichtigten Zweck geeignet ist;
(b) die Dienstleistungen werden erbracht:
i. mit angemessener Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit;
ii. durch entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal, das die ihm zugewiesenen Aufgaben ausführen kann; und
iii. in Übereinstimmung mit allen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und anderen angemessenen Anforderungen, die auf dem Standort gelten.

14.2. Aggreko ist verpflichtet, während der Mietdauer auftretende Mängel an der Anlage zu beheben oder mangelhafte Dienstleistungen gemäss Artikel 9 erneut zu erbringen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 9 und diesem Artikel 14 haftet Aggreko gegenüber dem Mieter nicht für die Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Gewährleistungen durch die Anlage und/oder die Dienstleistungen.

14.3. Die Gewährleistung und die Verpflichtung zur Nachbesserung gemäss diesem Artikel gelten nicht, wenn ein Mangel der Anlage oder der Dienstleistungen auf eine vom Mieter zur Verfügung gestellte Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation, auf eine vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit des Mieters oder seiner Angestellten, Subunternehmer oder Beauftragten, auf anormale Arbeitsbedingungen, auf die Nichtbefolgung der Anweisungen von Aggreko, auf missbräuchliche Verwendung, Änderung oder Reparatur der Anlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Aggreko oder auf den Verstoss des Mieters gegen eine Bestimmung des Vertrags zurückzuführen ist.

14.4. Aggreko übernimmt keine Garantie für die Fähigkeit der Anlage, eine konstante und ununterbrochene Versorgung zu gewährleisten. Wenn eine konstante und ununterbrochene Versorgung erforderlich ist, ist der Mieter dafür verantwortlich, dass am Standort eine Ersatzversorgung vorhanden ist, falls es zu einem Ausfall der Versorgung mit der Anlage von Aggreko kommt.

14.5. Der Vertrag legt die gesamten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Aggreko in Bezug auf die Dienstleistungen und die Anlage sowie deren Miete durch den Mieter fest. Insbesondere gibt es keine Bedingungen, Gewährleistungen oder andere Bestimmungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschliesslich in Bezug auf Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck oder in anderer Form, die für Aggreko bindend sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Vertrag festgelegt. Jegliche Bedingungen, Gewährleistungen oder andere Bestimmungen in Bezug auf die Anlage, die andernfalls stillschweigend oder durch Gesetz oder auf andere Weise in den Vertrag aufgenommen werden könnten, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

15. HAFTUNG

15.1. Mit Abschluss des Vertrags erkennt der Mieter an und akzeptiert, dass Aggreko sich auf die Ratschläge, Informationen, Erklärungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen verlässt, die der Mieter und/oder seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Auftragnehmer oder Vertreter Aggreko gegenüber abgegeben haben, einschliesslich solcher in Bezug auf die Anlage, ihre Nutzung (sei es in Bezug auf Spezifikation, Leistungsfähigkeit oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck) und den Standort. Aggreko haftet gegenüber dem Mieter nicht für Verletzungen des Vertrags, Fahrlässigkeit, unerlaubte Handlungen oder aufgrund einer anderen Haftung, die sich aus dem Vertrauen auf den unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Ratschlag, Information, Erklärung, Zusicherung oder Gewährleistung ergibt.

15.2. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für indirekte oder Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Geschäfts- und/oder Gewinnausfälle). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verluste, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei, ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Vertreter verursacht wurden, oder wenn einer Partei aufgrund eines Ausfalls haftbar wird.

15.3. Durch den Vertrag wird die Haftung einer Partei für Tod oder Körperverletzung einer Person, die durch Fahrlässigkeit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten, leitenden Angestellten oder Vertreter verursacht wurde, weder ausgeschlossen noch beschränkt.

15.4. Aggreko keine (gesetzlichen, stillschweigenden oder sonstigen) Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Anlage selbst oder in Bezug auf ihre Qualität oder ihren Zustand oder in Bezug auf ihre Eignung für einen bestimmten oder allgemeinen Zweck ab.

15.5. Die Gesamthaftung von Aggreko aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag übersteigt nicht den höheren der folgenden Beträge: (a) die vom Mieter für die Mindestmietdauer gesamthaft zu zahlenden Mietgebühren oder (b) die gesamthaft vom Mieter gezahlte Mietgebühr und Dienstleistungsgebühr.

15.6. Keine Partei haftet direkt oder indirekt für eine Verzögerung oder eine Nichterfüllung aller oder eines Teils ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf einen Defekt eines Teils, einer Komponente oder eines Elements der Anlage im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

15.7. Der Mieter ist allein verantwortlich und entschädigt Aggreko in vollem Umfang für:
(a) Verluste oder Schäden, die an oder in Verbindung mit der Anlage verursacht werden oder sich aus der Nutzung oder dem Standort der Anlage oder der Nichtrückgabe der Anlage durch den Mieter zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder des Ablaufs der vereinbarten Mietdauer ergeben;
(b) jegliche Ansprüche von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die durch oder in Verbindung mit der Nutzung oder Miete der Anlage verursacht wurden, sowie für alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, unabhängig davon, ob ein solcher Anspruch gesetzlich vorgesehen ist;
(c) jegliche Kosten, Bussgelder, Strafen, Schadensersatz, Abgaben und/oder Ausgaben, die infolge eines Verstosses gegen geltende Gesetze im Bereich Umwelt, und aufgrund der Freisetzung, Emission und/oder Entsorgung von toxischen Materialien oder gefährlichen Stoffen während des Betriebs, der Nutzung, Handhabung oder des Transports der Anlage, erhoben, getätigt, entstanden oder gewährt werden.
Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Schaden auf eine nachgewiesene Fahrlässigkeit von Aggreko oder ihrer Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Vertreter zurückzuführen ist.

16. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

16.1. Aggreko kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Mieter kündigen, wenn:
(a) der Mieter mit der Zahlung fälliger Gebühren im Rückstand ist und die Nichtzahlung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der schriftlichen, per Einschreiben erfolgten Aufforderung von Aggreko zur Zahlung dieser Beträge, behebt;
(b) der Mieter trotz schriftlicher Mahnung durch Aggreko Handlungen vornimmt oder zulässt, die die Rechte oder das Eigentum von Aggreko an der Anlage beeinträchtigen oder gefährdet;
(c) der Mieter zahlungsunfähig wird oder über ihn ein Konkursverfahren eröffnet wurde und Aggreko von der Konkursverwaltung oder vom Mieter eine Sicherheit für künftige Mietgebühren verlangt hat, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellt wurden.

16.2. Jede Partei kann jederzeit den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Tagen per Einschreiben an die andere Partei kündigen, wenn:
(a) eine der wesentlichen Bestimmungen des Vertrags nicht erfüllt wurden und die säumige Partei nicht in der Lage ist, dies innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung der anderen Partei zu beheben;
(b) ein Ereignis höherer Gewalt die Anlage und/oder die Erbringung aller oder eines Teils der Dienstleistungen von Aggreko im Rahmen des Vertrags über einen ununterbrochenen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen beeinträchtigt.

16.3. Bei Kündigung des Vertrags, unabhängig von Grund und Datum:
(a) Aggreko kann die Anlage direkt oder durch einen seiner Vertreter wieder in Besitz nehmen und Zugang zu allen Räumlichkeiten erhalten, in denen sich die Anlage befindet;
(b) Der Mieter zahlt Aggreko auf Verlangen:
i. alle Gebühren und sonstigen Beträge, die am Tag der Geltendmachung eines solchen Anspruchs fällig sind, sowie alle Zinsen gemäss Artikel 6.4;
ii. Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe der Anlage.

16.4. Die Beendigung des Vertrags berührt nicht das Recht der Parteien, die ihnen zum Zeitpunkt der Beendigung zustehenden Beträge einzufordern.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17.1. Vertrauliche Informationen, die eine der Parteien über die Tätigkeiten der anderen Partei erlangt hat, dürfen weder während der Laufzeit des Vertrags noch zu einem späteren Zeitpunkt an Dritte weitergegeben werden.

17.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Dokumente, aus denen sich der Vertrag zusammensetzt, bestimmt sich der Vorrang der Dokumente nach der im zweiten Absatz der Präambel dieser Bedingungen angegebenen Reihenfolge.

17.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrags gesetzlich nichtig sein oder durch einen Gerichtsbeschluss oder Verwaltungsakt für nichtig erklärt werden oder sollte sie nach dem Recht eines bestimmten Staates oder Territoriums in irgendeiner Hinsicht rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon getrennt und bleiben unberührt. Dementsprechend bleiben sie unberührt und behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit.

17.4. Aggreko ist berechtigt, alle oder einen Teil der Dienstleistungen an Subunternehmer zu vergeben.

17.5. Ein Verzicht von Aggreko auf eine Bestimmung oder ein Recht gemäss diesen Bedingungen hat keine Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit dieser Bestimmungen oder Rechte.

17.6. Änderungen des Vertrags treten erst in Kraft, wenn sie ausdrücklich schriftlich von einem Zeichnungsberechtigten von Aggreko und dem Mieter genehmigt wurden.

17.7. Die Parteien verpflichten sich, alle zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags erhobenen und verarbeiteten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und insbesondere mit dem Schweizer Datenschutzgesetz zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten, die der Mieter Aggreko mitgeteilt hat (Name, Adresse, Telefonnummer), werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zum Zwecke der Verwaltung und Überwachung des Vertrags erhoben und verarbeitet.

17.8. Der Mieter darf den Vertrag oder Teile davon und jegliche Vorteile oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Aggreko abtreten.

17.9. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des Vertrags ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte in Zürich zuständig und der Gerichtsstand ist Zürich 1.

17.10. Das auf den Vertrag sowie auf die sich daraus ergebenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare Recht ist das Schweizer Recht.

Anhang
Allgemeine Bedingungen für die Schadensgarantie

1. Gedeckte Verluste und Schäden
Die Schadensgarantie entbindet den Mieter von bestimmten Verpflichtungen gemäss Artikel 13.2 der Bedingungen in Bezug auf die Relevante Anlage (wie unten definiert).

2. Gedeckte Anlage
Die Schadensgarantie deckt alle Anlagen am Standort ab, mit Ausnahme von Treibstofftanks, Verteilertafeln und -kanälen, Schläuchen und Kabeln, die der Mieter von Aggreko gemietet hat (die "**Relevante Anlage**").

3. Bedingungen
Der Mieter muss seinen Verpflichtungen aus den Bedingungen nachkommen. Ungeachtet des Vorstehenden ist im Falle der Anwendung der Schadensgarantie und je nach Wahl des Mieters, die Haftung des Mieters für jeglichen Verlust oder Schaden, der den betroffenen Anlagen durch die Anwendung der Bedingungen entsteht, auf maximal dreitausend Schweizer Franken (CHF 3'000) pro Vorfall/Anspruch in Bezug auf die Relevante Anlage beschränkt.

4. Ausschlüsse
Es gibt keine Haftungsbeschränkung oder -ausschlüsse für (a) Schäden an einer der Relevanten Anlagen, die durch vorsätzliche, böswillige, mutwillige oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Mieters (oder seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter) verursacht wurden, (b) Schäden an einer der Relevanten Anlagen, die durch eine Verzögerung oder ein Versäumnis des Mieters verursacht wurden, die Anlage Aggreko für die Durchführung von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten (routinemässig oder anderweitig) zur Verfügung zu stellen, (c) Schäden, die Dritten (einschliesslich der Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter des Mieters) durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Relevanten Anlage entstehen, oder (d) Transportkosten im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch der Relevanten Anlage. Dementsprechend ist der Mieter dafür verantwortlich, die Relevante Anlage und sich selbst gemäss Artikel 14 der Bedingungen gegen solche Risiken und Haftungen zu versichern. Zudem gilt die Haftungsbefreiung nicht, wenn der Vertrag auf einem Schiff auf See oder innerhalb der Sperrzone von Kernkraftwerken erfüllt wird.

Der Diebstahl der gesamten Anlage oder eines Teils davon muss Aggreko unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Die Meldung eines solchen Diebstahls wird erst wirksam, wenn Aggreko eine Kopie des schriftlichen Polizeiberichts erhalten hat. Andernfalls gilt die Schadensgarantie nicht. Folglich muss der Mieter die Relevante Anlage sowie sich selbst gemäss Artikel 13 der Bedingungen gegen jegliche Risiken und Haftung in den oben genannten Fällen versichern.

5. Kosten der Schadensgarantie
Die Schadengarantie wird unter Berücksichtigung der Zahlung der für den Mieter geltenden Kosten gemäss Vertrag und in Übereinstimmung mit den Bedingungen gewährt.